

Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen (§ 5 RaPO bzw. § 14 APO)

1. Anspruch auf Nachteilsausgleich

In der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010, ist in § 5 Absatz 1 Satz 1 nachzulesen:

„Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.“

In der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der HS.R vom 15. Dezember 2010, in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Oktober 2012, heißt es in § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2:

„¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen der Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.“

Wer gilt als behindert?

§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012, lautet:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

2. Formen des Nachteilsausgleichs

Ein Nachteilsausgleich kann beispielsweise (s.a. § 5 Abs. 1 Satz 2 RaPO, § 14 Abs. 1 Satz 2 APO) beinhalten:

- Angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten usw.
- Abprüfung von schriftlichen Leistungsnachweisen in mündlicher Form
- Gewährung einer Schreibhilfe bei Klausuren
- Zulassung von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln (z.B. Computer, Bildschirmlesegeräte)
- Abänderung von Prüfungsaufgaben in angemessener Form

3. Antrag auf Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular befindet sich auf der Homepage unter Chancengleichheit > Menschen mit Behinderung > Studienbezogene Themen > Nachteilsausgleich bei Prüfungen. Der Antrag soll zwecks Prüfungsplanung spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung bzw. sofort nach Eintritt der Beeinträchtigung gestellt werden (s. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 RaPO, § 14 Abs. 5 Satz 1 APO). Es empfiehlt sich, vor Antragsstellung Kontakt mit der Allgemeinen Studienberatung, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission der jeweiligen Fakultät aufzunehmen oder den Beauftragten für behinderte Studierende der Hochschule zu kontaktieren bzw. sich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu wenden. Zusammen mit dem Antrag muss außerdem die Behinderung glaubhaft durch ein zeitnahes ärztliches Attest nachgewiesen werden. Der Antrag muss im Prüfungsamt oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgegeben werden.

4. Nachweis der Behinderung

Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 RaPO legt der Prüfungsausschuss fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss. In der APO wird dies in § 14 Abs. 2 konkretisiert:
„¹Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Dieses muss enthalten:

- 1. die Bestätigung des unterzeichnenden Arztes oder der unterzeichnenden Ärztin, dass das ärztliche Zeugnis auf einer von ihm oder ihr persönlich durchgeführten Untersuchung des oder der Studierenden beruht,*
- 2. den Zeitpunkt der Untersuchung,*
- 3. die Beschreibung der aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar, dass die Hochschule daraus schließen kann, in welchem Umfang und in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann sowie*
- 4. den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung.“*

Es müssen alle vier Voraussetzungen für ein Attest erfüllt sein. Das Attest muss aktuell bzw. zeitnah sein.

Die Hochschule kann außerdem ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen (s. § 5 Abs. 3 RaPO, § 14 Abs. 2 Satz 3 APO).

5. Weiterer Ablauf

In § 14 Abs. 5 APO heißt es hierzu:

„²Eine Entscheidung wird dem oder der Studierenden und der zuständigen Prüfungskommission – soweit diese nicht selbst entscheidet – mitgeteilt. ³Spätestens eine Woche vor Antritt einer Prüfung sind die Bescheide vom Studierenden oder von der Studierenden den zuständigen Prüfern und Prüferinnen vorzulegen. ⁴Bei Gewährung einer verlängerten Prüfungsdauer unterrichtet die Prüfungskommission die mit der Prüfungsplanung beauftragte Person sowie die betroffenen Prüfer und Prüferinnen über den Sachverhalt.“